

Ortsamt Hemelingen

-Amtsleitung-

Ortsamt Hemelingen • Godehardstraße 19 • 28309 Bremen

Senatskanzlei

[Redacted]

Senatskanzlei	14
Eing. 15. AUG. 2016	14-1
	Sc

Freie
Hansestadt
Bremen



Auskunft erteilt

[Redacted]

[Redacted]

E Mail:

[Redacted]

Bremen, 12.08.2016

Beschluss des Beirates Hemelingen vom 11.08.2016 - Fluglärmkommission

Sehr geehrte Kollegen,

folgenden Beschluss hat der Beirat Hemelingen in seiner Sitzung am 11.08.2016 einstimmig gefasst:

Der Beirat Hemelingen fordert weiterhin einen zweiten Platz in der Fluglärmkommission. Zur bisherigen Ablehnung und zu eventuellen weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme durch den Beirat soll das Justizressort rechtlich beraten.

Wir bitten um Beachtung und Weiterleitung des Anliegens an das Justizressort zur rechtlichen Einschätzung der Forderung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Der Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 - 22 · 28195 Bremen

Ortsamt Hemelingen
Herrn OAL Hermening
- nur per E-Mail -

über die

Senatskanzlei
[Redacted]
- nur per E-Mail -

Auskunft erteilt

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/o2-2

Bremen, 30.08.2016

Beratung des Beirats Hemelingen nach § 7 Abs. 4 BeirOG Beschluss des Beirats vom 11. August 2016 - Fluglärmkommission

Sehr geehrter [Redacted]

mit Beschluss vom 11. August 2016 bittet der Beirat Hemelingen den Senator für Justiz und Verfassung um rechtliche Beratung nach § 7 Abs. 4 des Beiräteortsgesetzes (im Folgenden: BeirOG) zu folgender Frage:

Der Beirat Hemelingen fordert weiterhin einen zweiten Platz in der Fluglärmkommission. Zur bisherigen Ablehnung und zu eventuellen weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme durch den Beirat soll das Justizressort rechtlich beraten.

Der Beratungsbitte beigefügt war ein Bescheid des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen - Luftfahrtbehörde – vom 26. August 2015, mit dem ein Antrag des Beirats Hemelingen auf Einrichtung eines zweiten Sitzes für den Stadtteil Hemelingen in der Fluglärmkommission Bremen abgelehnt wird.

Der Senator für Justiz und Verfassung beantwortet die Fragen wie folgt:

1.) Anspruch des Beirats Hemelingen auf einen zweiten Platz in der Fluglärmkommission:

Ein Anspruch des Beirats Hemelingen auf einen zweiten Platz in der Fluglärmkommission ist nicht ersichtlich. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen – Luftfahrtbehörde – hat einen entsprechenden Antrag des Beirats mit Beschluss vom 26. August 2015 rechtsfehlerfrei abgelehnt.

Ein Anspruch auf einen zweiten Platz in der Fluglärmkommission dürfte schon deswegen nicht gegeben sein, weil die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte dazu tendiert, dass § 32b Abs. 4 Satz 1 LuftVG als sogenannte „Soll-Vorschrift“ den dort genannten Institutionen (Gemeinden, Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Luftfahrzeughalter, Flugplatzunternehmer, Oberste Landesbehörden) kein striktes, von ihnen geltend machbares Recht auf einen Platz in der Fluglärmkommission verleiht. Die Norm diene vielmehr dem (objektiven) Interesse an einer arbeitsfähigen Fluglärmkommission (vgl. zum gesamten Vorstehenden OVG Koblenz, Urt. v. 26. September 2000 – 7 C 10154/99). Nach dieser Rechtsprechung könnte generell keine Person oder Institution einen ihr individuell zustehenden Rechtsanspruch auf Vertretung in der Fluglärmkommission haben.

Jedenfalls räumt die Rechtsprechung der Luftfahrtbehörde einen Ermessensspielraum bei der Berufung der Mitglieder der Fluglärmkommission ein. Die Größe der und die Mehrheitsverhältnisse zwischen den in der Fluglärmkommission vertretenen Gruppen sowie die Mehrheitsverhältnisse innerhalb der einzelnen Gruppen (also z.B. innerhalb der Gruppe der Gemeindevertreter) überlasse das Gesetz der Luftfahrtbehörde. Die Behörde dürfe bei der Besetzung der Kommission allerdings nicht willkürlich handeln oder „kollusiv“, also unerlaubt, mit einer Interessengruppe zum Nachteil der anderen Interessengruppen zusammen wirken (vgl. zum gesamten Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 12. November 2014 – 4 C 37/13 – juris Rn. 14 f.). Sicherzustellen ist insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Kommission, die in Frage gestellt sein könnte, wenn die Anzahl der Kommissionsmitglieder die im Gesetz genannte Größenordnung von 15 Mitgliedern übersteigt (OVG Koblenz, Urt. v. 26. September 2000 – 7 C 10154/99). An diesem Maßstab gemessen sind Ermessensfehler der Luftfahrtbehörde bei der Ablehnung eines zweiten Sitzes in der Fluglärmkommission für den Beirat Hemelingen nicht ersichtlich. Die Luftfahrtbehörde hat ihre Entscheidung ausführlich begründet. Willkür oder ein unerlaubtes Zusammenwirken mit anderen Interessengruppen zum Nachteil des Stadtteils Hemelingen sind nicht ersichtlich. Die Luftfahrtbehörde hat berücksichtigt, dass der Stadtteil Hemelingen schon einen Vertreter in der Fluglärmkommission hat. Des Weiteren hat sich die Luftfahrtbehörde ausführlich mit den Argumenten des Beirats im Hinblick auf eine eventuelle besondere Betroffenheit des Stadtteils Hemelingen von Fluglärm auseinandergesetzt. Und schließlich hat die Behörde ihre Entscheidung mit der Notwendigkeit, die Arbeitsfähigkeit der Kommission zu sichern, und dem Hinweis, dass die gesetzliche Soll-Größe von 15 Mitgliedern in Bremen bereits jetzt schon überschritten ist, begründet.

2.) Welche Möglichkeiten der Einflussnahme bestehen für den Beirat?

Abgesehen davon, dass die Entscheidung der Luftfahrtbehörde rechtmäßig war (s. Ziff. 1), gibt es auch verfahrensrechtlich wohl keine Möglichkeit für den Beirat, Einfluss auf die Besetzungsentscheidung der Luftfahrtbehörde nach § 32b Abs. 5 Satz 1 LuftVG zu nehmen. Die Rechtsprechung hat den Beiräten bisher nur die Befugnis eingeräumt, Verletzungen ihrer kommunalen Mitwirkungsrechte gegenüber der Stadtgemeinde Bremen geltend zu machen (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 29. Au-

gust 1995 – 1 BA 6/95 – juris Rn. 28). Wenn Klagen der Beiräte gegen senatorische Behörde zugelassen wurden, hatten jene stets als Kommunalbehörden gehandelt (vgl. z.B. VG Bremen, Urt. v. 9. Dezember 2015 – 1 K 2236/15 – juris Rn. 20). Die Entscheidung nach § 32b Abs. 5 Satz 1 LuftVG trifft der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen dagegen als Luftfahrtbehörde und damit als Landesbehörde. Von daher ist es höchst fraglich, ob der unter dem Bescheid vom 26. August 2015 stehende Hinweis, der Beirat könne Klage erheben, zutreffend ist. Jedenfalls wäre die einmonatige Frist für die Klage inzwischen abgelaufen. Auch ob der Beirat als „dezentrierte Verwaltungseinheit“ der Stadtgemeinde Bremen (OVG Bremen, Urt. v. 29. August 1995 – 1 BA 6/95 – juris Rn. 30) überhaupt bei der Luftfahrtbehörde des Landes Bremen Anträge stellen und Mitwirkungsrechte geltend machen kann, ist fraglich. Das Beiräteortsgesetz betrifft nur das Verhältnis der Beiräte zu den Behörden und anderen Stellen der Stadtgemeinde Bremen (vgl. § 5 Abs. 2 BeirOG); als Ortsgesetz kann es schon seiner Natur nach keine Rechte gegenüber oder Pflichten von Landesbehörden begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████